

Satzung des Sängerkreises Kassel im Mitteldeutschen Sängerbund

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Sängerkreis Kassel (nachstehend "Sängerkreis" genannt)

mit Sitz in Kassel

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Sängerkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Sängerkreis ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gebiet

Der Sängerkreis ist der Zusammenschluss von Gesangvereinen (nachstehend "Vereine" genannt) im Gebiet der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel (Altkreis Kassel).

Vereine, die ihren Sitz nicht in den vorbezeichneten Gebieten haben, können auf Antrag Mitglied werden.

Die Vereine können sich auf regionaler Ebene in Sängergruppen zusammenschließen. Sie führen den Namen "Sängergruppe" mit einem Zusatz, der die regionale Zuordnung erkennen lässt.

Der Vorstand des Sängerkreises muss über die Gründung von Sängergruppen informiert werden. Die Sängergruppe wird durch einen Gruppenvorsitzenden vertreten.

Bilden Sängergruppen Gruppen-Chöre, können diese nicht Mitglied im Sängerkreis sein.

§ 3 – Zweck und Aufgaben des Sängerkreises

1. Zweck des Sängerkreises ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 AO).
2. Mittel des Sängerkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sängerkreises.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sängerkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Sängerkreis ist selbständiges Mitglied des Mitteldeutschen Sängerbundes e.V. Innerhalb des Mitteldeutschen Sängerbundes übernimmt der Sängerkreis Aufgaben als Multiplikator gegenüber seinen Mitgliedern. Die satzungsmäßigen Ziele des Mitteldeutschen Sängerbundes dienen den genannten Aufgaben als Orientierungsrahmen.
5. Der Sängerkreis ist politisch und konfessionell nicht gebunden und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied des Sängerkreises kann jeder Verein werden, der den Satzungszweck (§ 3) und die Satzung des Mitteldeutschen Sängerbundes anerkennt und erfüllt.

Die Aufnahme in den Sängerkreis muss schriftlich beim Vorstand des Sängerkreises beantragt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme eines Vereins. Lehnt der Vorstand des Sängerkreises die Aufnahme ab, hat er die endgültige Entscheidung durch den Kreissängertag herbeizuführen. Der Kreissängertag entscheidet in diesem Falle endgültig über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Mitteldeutschen Sängerbund rechtskräftig; die Interessen werden durch den Sängerkreis vertreten.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Auflösung des Mitgliedsvereins
2. Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres angezeigt werden. Der Sängerkreis gibt die Kündigung an den Mitteldeutschen Sängerbund weiter.
3. Ein Verein kann, wenn er gegen die Vereinsinteressen des Sängerkreises gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Kreissängertages ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Den Antrag auf Ausschluss eines Vereins können der Vorstand und jedes Mitglied stellen. Dem Verein, gegen den der Ausschluss beantragt wird, muss vor der Beschlussfassung durch den Kreissängertag Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss des Kreissängertages rechtskräftig.
4. Bei Auflösung eines Mitgliedsvereins endet die Mitgliedschaft mit dem Eingang des Auflösungsschlusses.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge, Umlagen

Von den Vereinen werden Beiträge erhoben. In Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben können Umlagen erhoben werden. Beiträge und Umlagen werden durch den Kreissängertag beschlossen.

§ 7 - Organe des Sängerkreises

1. Organe des Sängerkreises sind:
 - a) der Kreissängertag (Mitgliederversammlung)
 - b) der Vorstand
2. Die Tätigkeit in diesen Organen ist ehrenamtlich. Reisekosten und Spesen der Vorstandsmitglieder, die in Ausübung ihrer Tätigkeiten entstehen, können vom Sängerkreis vergütet werden.
3. Der Sängerkreis kann eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 8 - Der Kreissängertag

1. Der Kreissängertag besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Vorstandes des Sängerkreises. Jeder Verein hat eine Stimme. Die Mitglieder des Sängerkreis-Vorstandes haben auf dem Kreissängertag je eine Stimme. Sie können jedoch nicht gleichzeitig stimmberechtigte Vertreter eines Mitgliedsvereins sein.
2. Der ordentliche Kreissängertag wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Er findet spätestens drei Wochen vor dem Bundessängertag des Mitteldeutschen Sängerbundes statt. Ein außerordentlicher Kreissängertag kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Er kann auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Der Kreissängertag ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagungsordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung können von den Vereinen schriftlich bis zwei Wochen vor dem Kreissängertag beim Vorstand gestellt werden. Sie müssen begründet werden. Anträge können auch noch zu Beginn des Kreissängertages gestellt werden, wenn ihnen

die Mehrheit der Delegierten Dringlichkeit bescheinigt. Der Versammlungsleiter hat bei Vorliegen solcher Anträge zu Beginn des Kreissängertages die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

4. Der Kreissängertag ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 v.H. der Vereine vertreten sind. Der Kreissängertag wird vom 1. Vorsitzenden des Sängerkreises oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Es besteht die Möglichkeit, ein Präsidium aus drei Delegierten zur Leitung des Kreissängertages zu wählen.

Ist der Kreissängertag nicht beschlussfähig, kann der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu einer neuen Sitzung unter Beibehaltung der gleichen Tagungsordnung einladen. Der so einberufene Kreissängertag ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Der Kreissängertag hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Änderung oder Auslegung der Satzung,
- b) Wahl des Sängerkreis-Vorstandes,
- c) Wahl der zwei Kassenrevisoren,
- d) Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
- e) Entgegennahme des Jahresberichts des/der Sängerkreis-Vorsitzenden,
- f) Entgegennahme des Berichts des Kreischorleiters, der Kreischorleiterin,
- g) Entgegennahme des Berichts des Kreisschatzmeisters, der Kreisschatzmeisterin,
- h) Entgegennahme des Berichts des Jugendreferenten, der Jugendreferentin,
- i) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- j) Genehmigung des Haushaltskostenvoranschlages für das folgende Jahr,
- k) Entscheidungen über Aufnahme in den Sängerkreis (§ 4),
- l) Erledigung von Anträgen,
- m) Ausschluss von Mitgliedern,
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Sängerkreises,
- o) Bestätigung der Berufung des Kreischorleiters und seines Stellvertreters.

6. Der Kreissängertag fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenentnahmen bleiben unberücksichtigt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Sängerkreises eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Von jedem Kreissängertag ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet und allen Mitgliedern übersandt wird.

§ 9 - Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:

- a) der/die Kreisvorsitzende,
- b) die zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden,
- c) der/die Kreisschatzmeister/in,
- d) der/die Kreisschriftführer/in.

Der Sängerkreis wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Vorstand wird vom Kreissängertag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Geschäfte bis zum folgenden Kreissängertag, auf dem eine Nachwahl erfolgt.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der/die 2. Schriftführer/in,
- b) der/die Kreischorleiter/in,
- c) der/die stellvertretende Kreischorleiter/in,

- d) der/die stellvertretende Kreisschatzmeister/in,
 - e) der/die Jugendreferent/in,
 - f) der/die Pressereferent/in.
4. Der Sängerkreis-Vorstand muss zur Deckung von unvorhergesehenen Ausgaben eine Rücklage bilden, die die Arbeit des Sängerkreises und die weitere Verfolgung des Vereinszwecks sicherstellt. Dafür muss ein Betrag vorgehalten werden, der sich auf mindestens 2 v.H. der Ausgaben der drei voraus gegangenen Geschäftsjahre beläuft.

§ 10 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand des Sängerkreises ist für alle Angelegenheiten des Sängerkreises zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Kreissängertages gegeben ist.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung des Kreissängertages und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung des Kreissängertages,
- c) Ausführung der Beschlüsse des Kreissängertages,
- d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
- e) Erstellung des Jahresberichtes,
- f) Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine im Mitteldeutschen Sängerbund.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die weiteren Einzelheiten seiner Arbeit geregelt sind. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 - Der Kreischorleiter

1. Der Kreischorleiter und sein Stellvertreter werden vom Vorstand des Sängerkreises berufen. Die Berufung gilt für die laufende Wahlperiode. Der Kreissängertag hat die Berufung zu bestätigen.
2. Der Kreischorleiter und sein Stellvertreter nehmen folgende Aufgaben wahr:
 - a) Beratung des Vorstandes und der Mitgliedschöre in allen musikalischen Fragen,
 - b) Vorbereitung von Wertungs- und Leistungssingen von Kreischorkonzerten,
 - c) Aus- und Fortbildung der Chorleiter, des Chorleiternachwuchses und von Chorhelfern.

§ 12 - Auflösung des Sängerkreises

Die Auflösung des Sängerkreises kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenem Kreissängertag mit der in § 8 Abs. 6 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern der Kreissängertag keinen anderen Beschluss fasst, sind bei einer Auflösung des Sängerkreises der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen je zur Hälfte an den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel, mit der Auflage, es nur für gemeinnützige Zwecke des Laienchorgesangs zu verwenden.

§ 13 - Inkrafttreten der Satzung, Beschlussort und Datum

Die vorliegende Satzung ist auf dem ordentlichen Kreissängertag des Sängerkreises Kassel am 8. März 1992 beschlossen worden und wurde in das Vereinsregister Nr. 2021 am 24. Februar 1994 eingetragen.

.....

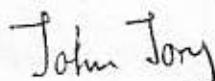
Für die Richtigkeit



Udo Kröninger
Kreisvorsitzender

Datum

08.11.2019



John Jory
Kreisschriftführer